

Förderprogramm	Heizungspumpentausch
-----------------------	-----------------------------

Was wird gefördert:

Wenn Sie noch eine Heizungsanlage mit einer alten, unregelmäßig betriebenen Heizungspumpe betreiben, fördern wir den Tausch dieser gegen eine Hocheffizienzpumpe. Sie sparen damit Strom, schonen die Umwelt und erhalten dafür noch einen Zuschuss!

Art und Höhe der Förderung

- Die Förderung gilt für das Gas- bzw. Stromversorgungsgebiet der Stadtwerke Finsterwalde GmbH im Landkreis Elbe-Elster.
- Die Stadtwerke Finsterwalde fördern die Erstinstallation einer Hocheffizienzpumpe.
- Die Förderung erfolgt als Zuschuss, die **Zuschusshöhe** beträgt **50,00 EUR** pro Pumpe.
- Die Auszahlung erfolgt nur, wenn alle benannten Punkte der Förderrichtlinie eingehalten wurden.

Voraussetzungen

- Sie sind bzw. werden Strom – oder Gaskunde der Stadtwerke Finsterwalde.
- Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln ist ein zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichend vorhandenes Förderbudget.
- Die Antragstellung erfolgt vor dem Wechsel der Heizungspumpe.
- Die Pumpe muss den allgemeingültigen Normen, Richtlinien und Regeln der Technik entsprechen.
- Der Wechsel erfolgt nur vom eingetragenen Installateurbetrieb.
- Der Kunde verpflichtet sich, nach Einbau eine Kopie der Rechnung zur Anlage zeitnah einzureichen. Ebenfalls muss ein Zahlungsnachweis zur Rechnung vorgelegt werden.
- Der Wechsel und die Abrechnung müssen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Förderantrages erfolgen, ansonsten verfällt der zugesagte Zuschuss ohne eine weitere Benachrichtigung.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge, Infos und Beratung sind im Kundenbüro oder auf der Internetseite der Stadtwerke Finsterwalde erhältlich.
- Es sind alle erforderlichen Nachweise und Angaben vom Antragsteller zu erbringen.
- Die Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs bei den SF.
- Unvollständige Förderanträge werden abgewiesen.
- Die Bewilligung der Förderanträge erfolgt nach Einzelfallprüfung.

Abrechnung / Auszahlung

- Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Form einer Gutschrift, eingefügt in die erste Jahresabrechnung des Kunden, grundsätzlich nur bei Erfüllung aller in Punkt „Voraussetzungen“ aufgezählten Vorgaben.
- Die SF sind berechtigt, offene Forderungen aus (Energie-)Lieferungen mit den Fördermitteln zu verrechnen.
- Der Betreiber verpflichtet sich, Daten für statistische Erhebungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.